BEKANNTGABE ZAHLUNG : NACHKAUF FEHLENDER ANWARTSCHAFTEN VOR DEM 50. LEBENSJAHR

An die
Ärztekammer Salzburg
Wohlfahrtsfonds
Faberstraße 10
5020 Salzburg

Sie können den Antrag gerne via Email (wff@aeksbg.at) übermitteln

Antragssteller/in

Titel und Nachname	
Vorname	
Straße	
PLZ und Ort	
Sozialversicherungsnummer bzw. Geburtsdatum	
Telefonnummer	
Email	

Gem. Satzung und BO sind fehlende Anwartschaften spätestens mit Erreichen des 50. Lebensjahres nachzuzahlen. Ich gebe hiermit bekannt, dass ich bereits vor Erreichen dieses Stichtages folgenden Nachkauf tätige:

BETRAG *) in EUR: _____
*) Fragen zur Höhe der aktuell fehlenden Anwartschaften richten Sie bitte an: wff@aeksbg.at

Datum der Anweisung: _____

Überweisung an:
IBAN AT19 2040 4000 4000 5134 (Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Salzburg)
BIC: SBGSAT2SXXX
Verwendungszweck: Name des Mitgliedes_NK fehlender AWP

Die Anwartschaften werden am Tag des Zahlungseinganges Ihrem Pensionskonto zugebucht. Gem. BO werden zuerst fehlende Anwartschaften zur Grundleistung getilgt, nachfolgend etwaige fehlende Anwartschaften zur Zusatz-Ergänzungsleistung.

_____ _____
Ort und Datum Unterschrift des Antragsstellers

Relevante Satzungsbestimmungen

§ 28 Abs. 6
Fondsmitglieder, die ihren ärztlichen Beruf im Bundesland Salzburg ausüben, sind spätestens mit Vollendung ihres 50. Lebensjahres verpflichtet, jene Anwartschaften nachzukaufen, die sie für Zeiten der ärztlichen Tätigkeit im Bundesland Salzburg bis zum 50. Lebensjahr nicht erworben hatten. Pro Kalenderjahr werden die Fehlbeträge zum jeweiligen Richtbeitrag gem. BO § 3 in Anwartschaften umgerechnet. Maßgeblich ist der Richtbeitrag des Kalenderjahres der Entrichtung, höchstens jedoch der Richtbeitrag des Kalender-jahres, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird. Der so ermittelte Nachzahlungsbetrag ist zur Gänze oder bei Nachzahlung nach Vollendung des 50. Lebensjahres über Ansuchen des Fondsteilnehmers in Raten (§ 21 der Satzung in Verbindung mit § 13 der Beitragsordnung) zu entrichten. Die durch die Nachzahlung erworbenen Anwartschaftsprozentpunkte werden den bereits vorhandenen Anwartschaftsprozentpunkten hinzugerechnet.

§ 29 Abs. 5
(Fondsmitglieder, die ihren ärztlichen Beruf im Bundesland Salzburg ausüben, sind spätestens mit Vollendung ihres 50. Lebensjahres verpflichtet, jene Anwartschaften nachzukaufen, die sie für Zeiten der ärztlichen Tätigkeit im Bundesland Salzburg bis zum 50. Lebensjahr nicht erworben hatten. Pro Kalenderjahr werden die Fehlbeträge der Zusatz-Ergänzungsleistung gem. Abs. 1 Z. 2 zum jeweiligen Richtbeitrag gem. BO § 3 in fiktive Anwartschaften umgerechnet. Maßgeblich ist der Richtbeitrag des Kalenderjahres der Entrichtung, höchstens jedoch der Richtbeitrag des Kalenderjahres, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird. Der so ermittelte Nachzahlungsbetrag ist zur Gänze oder bei Nachzahlung nach Vollendung des 50. Lebensjahres über Ansuchen des Fondsteilnehmers in Raten (§ 21 der Satzung in Verbindung mit § 13 der Beitragsordnung) zu entrichten. Die durch die Nachzahlung erworbenen fiktiven Anwartschaftsprozentpunkte werden den bereits vorhandenen fiktiven Anwartschaftsprozentpunkten hinzugerechnet. Die durch die Nachzahlung erworbenen Beiträge werden den Kapitalkonten zugebucht. Ein Nachkauf für die Beitragsbestandteile Zusatzleistung (§ 5 BO) und Zusatz-leistung Beitrag II (§ 5b BO) ist nicht vorgesehen.

Beitragsordnung:

§ 4 Grundleistung

(3) Antrag auf geringere Zahlung in jüngeren Jahren bei gleichzeitiger Nachkaufverpflichtung spätestens zum 50. Lebensjahr:
1. Auf Antrag können Zahlungspflichtige nach Abs. 2 diesen Fondsbeitrag bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres auf ein Viertel reduzieren (somit auf 1/6 des Richtbeitrags gem. § 3) bei gleichzeitiger Nachkaufverpflichtung der ermäßigten Beiträge spätestens bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres gem. § 28 Abs. 6 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Salzburg.
2. Auf Antrag können Zahlungspflichtige nach Abs. 2 diesen Fondsbeitrag nach Vollendung des 30. Lebensjahres und bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres auf die Hälfte reduzieren (somit auf 1/3 des Richtbeitrags gem. § 3) bei gleichzeitiger Nachkaufverpflichtung der ermäßigten Beiträge spätestens bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres gem. § 28 Abs. 6 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Salzburg.

§ 5a Zusatz-Ergänzungsleistung zur GL

(2) Antrag auf geringere Zahlung in jüngeren Jahren bei gleichzeitiger Nachkaufverpflichtung spätestens zum 50. Lebensjahr:
1. Auf Antrag können Zahlungspflichtige nach Abs. 2 diesen Fondsbeitrag bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres auf ein Viertel reduzieren (somit auf 1/12 des Richtbeitrags gem. § 3) bei gleichzeitiger Nachkaufverpflichtung der ermäßigten Beiträge spätestens bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres gem. § 29 Abs. 5 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Salzburg.
2. Auf Antrag können Zahlungspflichtige nach Abs. 2 diesen Fondsbeitrag nach Vollendung des 30. Lebensjahres und bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres auf die Hälfte reduzieren (somit auf 1/6 des Richtbeitrags gem. § 3) bei gleichzeitiger Nachkaufverpflichtung der ermäßigten Beiträge spätestens bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres gem. § 29 Abs. 5 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Salzburg.

§ 21 Übergangsbestimmungen

(2) Angestellte Ärzte oder Zahnärzte, das sind Kammerangehörige (Fondsteilnehmer), die den ärztlichen Beruf ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben (§ 109 Abs. 6 ÄrzteG), sowie die den ärztlichen Beruf gemäß § 47 ÄrzteG bzw. den korrespondierenden Bestimmungen des ZÄG ausübenden Ärzte (Wohnsitzärzte) und Zahnärzte (Wohnsitzzahnärzte), welche im Dezember 2025 die Versorgungsbeiträge gem. BO ohne Ermäßigung zu bezahlen verpflichtet waren, zahlen bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres einen ermäßigten Beitrag von ¼ gem. § 4 Abs. 2 und § 5a Abs. 1 und bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres einen ermäßigten Beitrag von ½ gem. gem. § 4 Abs. 2 und § 5a Abs. 1 aufgeteilt auf 12 gleiche Monatsbeiträge bei gleichzeitigem Nachkauf der Differenz auf den vollen Beitrag gem. § 4 Abs. 2 und § 5a Abs. 1 spätestens zum 50. Lebensjahr, falls sie keinen Antrag auf Vorschreibung der die Beiträge gem. § 4 Abs. 2 und § 5a Abs. 1 stellen.